VERORDNUNG (EWG) Nr. 1427/86 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1986

zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/86 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Verlängerung der Geltungsdauer der Beschlüsse Nr. 1/85, Nr. 2/85 und Nr. 3/85 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren"

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 81/968/EWG des Rates vom 24. November 1981 über die Anwendung der Abweichungen von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" im Rahmen des Zweiten AKP—EWG-Abkommens (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 690/86 des Rates vom 3. März 1986 zur Anwendung des Beschlusses Nr. 1/86 des AKP—EWG-Ministerrates über die Verlängerung des Beschlusses Nr. 2/85 betreffend die ab dem 1. März 1985 geltenden Übergangsmaßnahmen (2) sind die mit der Verordnung (EWG) Nr. 485/85 des Rates (3) angenommenen Übergangsmaßnahmen über den 28. Februar 1986 hinaus verlängert worden.

Der AKP—EWG-Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen, der mit dem am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichneten Zweiten AKP—EWG-Abkommen eingesetzt worden ist, hat gemäß den Artikeln 28 Absatz 3 und 30 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 zu den genannten Abkommen den Beschluß Nr. 1/86 zur Verlängerung der Beschlüsse Nr. 1/85, Nr. 2/85 und Nr. 3/85 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren" erlassen.

Nach Artikel 33 des genannten Protokolls Nr. 1 sind die zur Durchführung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dieser Verordnung beigefügte Beschluß Nr. 1/86 des AKP—EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen ist in der Gemeinschaft anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 354 vom 9. 12. 1981, S. 30.
(2) ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 1.